

Luther und Die mittelalterliche Zunftverfassung

Von Karl Holl



In einem anziehenden Büchlein hat G. v. Below*) jüngst den Nachweis geführt, daß unsere Kriegswirtschaft in weitem Umfang, namentlich bezüglich der Lebensmittelversorgung, nur eine Erneuerung der in der mittelalterlichen Stadt geltenden Grundsätze gewesen ist. Das Schriftchen ist zugleich ein Beweis dafür, wie sehr sich das Urteil über die mittelalterliche Stadtwirtschaft im Lauf des letzten Jahrhunderts zu ihren Gunsten gewandelt hat.

Die mittelalterliche Stadtwirtschaft war in ihrer Weise ein Kunstwerk. Sie glied die Belange der Erzeuger und der Verbraucher sorgfältig gegeneinander aus, so daß der Erzeuger sein standesgemäßes Auskommen fand und der Verbraucher das für ihn Nötige zu billigem Preis und in ausreichender Menge zur Verfügung hatte. Den Vertretern der schaffenden Stände d. h. den Zünften war ein streng gehandhabtes Monopol eingeräumt. Nur die Angehörigen der dafür in Betracht kommenden Zunft durften eine bestimmte Ware herstellen. Ausländischen Wettbewerb hielt ihnen die Stadt so gut wie vollständig vom Leibe. Aber sie verwehrte es auch, daß etwa ein Glied der Zunft durch Unternehmungen kapitalistischer Art die andern tordrückte. Die Zünfte selbst befestigten ihre Stellung, indem sie durch scharfe Aufnahmebestimmungen und Begrenzung der Mitgliederzahl einer unvorzteilhaften Ausdehnung des Wettbewerbs Schranken setzten. Diesen

*) Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft. 1917, vgl. auch vom selben Verfasser den Artikel „Zünfte“ im Wörterbuch der Volkswirtschaft hersg. von L. Elster 3. Auflage.

stark ausgebauten Vorrechten standen indes ebenso gebieterisch auferlegte Pflichten gegenüber. Dem Herstellungsmonopol entsprach der Verkaufszwang. Die vorhandene Ware mußte abgegeben werden an jenen, der den Preis bezahlte. Jedoch nur in dem Maße, daß dessen eigener, wirklicher Bedarf gedeckt wurde. Denn es sollte auch für den andern, für den Ärmern noch etwas übrig bleiben. Der Preis wurde durch die Obrigkeit nach „gerechter“ Erwägung festgesetzt und man mußte zu verhüten, daß er nicht hinterrücks erhöht wurde. Der Zwischenhandel war verboten, ebenso der Aufkauf oder Verkauf von Waren, damit ja keine künstliche Beeinflussung des Marktes stattfinden könnte.

Auf dieser festen Ordnung beruhte die Blüte der mittelalterlichen Städte. Sie schuf den wohlhabenden Mittelstand, der das Handwerk zur Kunst emporzusteuern vermochte und die Ehre der Stadt in allem wahrnahm, und schützte doch gleichzeitig den Ärmern vor der Unterdrückung durch den Reichen. Ihre Aufrechterhaltung stand jedoch auf zwei Bedingungen. Sie hatte nicht nur eine bestimmte Weltlage in Politik und Wirtschaft, sondern mehr noch einen ausgeprägten Gemeinssinn der Bürgerschaft zu ihrer Voraussetzung. An beiden Punkten trat gegen Ende des Mittelalters ein Umschwung ein. Der Kapitalismus, den die Städte hintanzuhalten suchten, ließ sich zumal seit der Begründung der großen Handelshäuser nicht mehr eindämmen. Aber auch innerhalb der Zünfte schwand die Gesinnung, vermöge deren sie ihre Tätigkeit als einen Dienst an der Gesamtheit betrachteten. Die eigensüchtige Neigung, die Vorrechte rücksichtslos auszunutzen, drängte sich zusehends stärker hervor.

Selbst in einem so stillen Städtchen wie Wittenberg spürte man diesen Wandel. Es gibt leider noch keine Sonderuntersuchung über die wirtschaftlichen Verhältnisse Wittenbergs zur Zeit Luthers. Sie erst würde unser Urteil über Luthers volkswirtschaftliche Anschau-

ungen auf eine sichere Grundlage stellen. Soviel ist aber jetzt schon deutlich, daß Luther die Vorgänge in seiner nächsten Umgebung mit lebhaftester Anteilnahme begleitete und doch bei seinen Urteilen niemals bloß auf den Wittenberger Gesichtskreis sich beschränkte. Beides beleuchten auch die gelegentlichen Bemerkungen, die er der Zunftverfassung und dem Zunftrecht widmete.

Ende des Jahres 1525 fühlte er sich gedrungen, das Gebahren der Zünfte in Wittenberg auf die Kanzel zu bringen. Er beklagte sich darüber, daß die Fleischer, die Bäcker, die Brauer und die Schankwirte ihr Sonderrecht zum Schaden der Allgemeinheit mißbrauchten. Sie stellten sich dem Käufer gegenüber trotzig auf den Standpunkt: „Willst du es nicht, so laß es liegen“ (Predigt vom 5. Nov. 1525, Weimarer Ausgabe Bd. XVI, S. 518, 4ff.). Es scheint, daß Luthers Angriff insbesondere auf die Fleischer zielte. Die Fleischversorgung bildet ja überall zu Ausgang des Mittelalters einen der schwierigsten Punkte der Stadtwirtschaft. Luther schlägt nun, ganz seinen Grundsätzen entsprechend, zunächst ein Verfahren auf gültlichem Wege vor. Der Bürgermeister sollte die Vertreter der Zünfte vor sich fordern, um ihnen ernsthaft ins Gewissen zu reden. Aber für den Fall, daß dies nicht anschläge, weiß er ein kräftigeres Mittel. Der Rat müßte einen redlichen, frommen Mann aufstellen und ihm die Versorgung der ganzen Stadt mit Brot und Fleisch übertragen. Man brauchte dem damit Vertrauten nur zwei oder dreihundert Gulden vorzustrecken und ihm das Vorrecht zu erteilen, daß er allein in der Stadt schlachten dürfe, so wäre dem Schaden gesteuert. Dieser Antrag bedeutete nichts weniger als eine zeitweilige Außerkraftsetzung des Monopols der Zünfte und Ernennung eines Lebensmitteldiktators. Immerhin, so umstürzlerisch der Vorschlag klingt, unerhört war er in damaliger Zeit nicht. Luther selbst weist darauf hin, daß derartige in etlichen Städten Sitte und Gewohnheit sei. Tatsächlich hat mehr als eine

Stadt zum Ausgang des Mittelalters zu diesem letzten Mittel ge-
griffen, um den Eigennutz der Zünfte zu brechen. Aber in Wittenberg
ist Luther offenbar der einzige Mann gewesen, der den Mut besaß,
gegenüber einem Recht, das Unrecht wurde, ein durchgreifendes Han-
deln zu befürworten. Es mag zur Ergänzung erwähnt werden, daß
Luther auch sonst weiterblickende Maßnahmen des Rats zu Gunsten
der Allgemeinheit kräftig vertrat. Er hat das Ausschütten eines Vor-
rats in städtischen Kornhäusern gegenüber einer buchstäblichen Aus-
legung der Bergpredigt ausdrücklich verteidigt (Weimarer Ausgabe
Bd. XV, S. 306, 10 ff.). Das sei kein Eigennutz oder Monopolieren,
sondern eine rechte gute christliche Fürsichtigkeit für die Gemeinde und
andern zu gute.

Tiefer noch hat ihn ein anderer Punkt des Zunftrechts bewegt:
der Ausschluß der unehelich Geborenen von der Aufnahme in die Zünfte.
Mehr als einmal kommt Luther in seinen Predigten darauf zu sprechen,
eingehend in der Predigt vom 10. Juli 1524 (Weimarer Ausgabe
Bd. XV, S. 651, 20 ff.), kürzer am 12. November 1525 (Weimarer
Ausgabe Bd. XVII, S. 468, 13 ff.), vgl. auch Erlanger Ausgabe
Bd. VIII, S. 43. Er berührte damit eine der wundesten Stellen im
Zunftwesen seiner Zeit. Auf „ehrliche“ Herkunft ihrer Mitglieder
hatten die Zünfte von Anfang an Gewicht gelegt, um den Ruf ihres
Standes zu wahren. Aber je länger je mehr begannen sie, den Begriff
„unehrlich“ über Gebühr auszudehnen, um unter diesem Titel auch
den aus niederen Schichten herkommenden, den Söhnen von Stadts-
knechten, Turmhütern und Nachtwächtern den Eintritt zu verweigern.
So gehandhabt wurde die Satzung zu einer ernsthaften Gefahr für
das Ganze. Denn dies gab mit den Anlaß zu jenem bedenklichen An-
schwellen des Proletariats der Gesellen und der Habelosen, das man
überall zu Ausgang des Mittelalters wahrnimmt. In Erfurt z. B.
machten die Habelosen zu Luthers Zeit bereits 13% der Bevölkerung

aus. Demnach mag man bemessen, was es bedeutete, wenn Luther als Anwalt selbst der wirklich „Unehrliehen“ auftrat. Er hat Verständnis für die achtenswerten Beweggründe, aus denen jenes Zunftgesetz ursprünglich hervorgegangen war. Aber er meint, man müsse unterscheiden zwischen den Bedingungen für die Bekleidung eines öffentlichen Amtes und denen für die Ausübung eines Gewerbes. An einen Beamten stelle man mit Recht höhere Anforderungen; da würde auch er selbst Zugehörigkeit zu den angesehenen und begüterten Ständen verlangen. Aber wie will man das auch für das Gewerbe begründen? Warum soll ein Zurensohn nicht Schuster werden können? Darf man ihn dafür bestrafen, daß sein Vater gefehlt hat? Höchst wirksam hebt er hervor, daß gerade die stolzesten Städte Nürnberg, Venedig, Florenz diese Schranke nicht kannten. Er traf — für seine Zeit wenigstens — den Nagel auf den Kopf, wenn er hinter dieser scheinbaren Sittens- strenge nichts anderes als Brotneid vermutete. Die im Besitz Befind- lichen fürchteten sich vor dem vermehrten Wettbewerb und vor der unangenehmen Möglichkeit, daß ein niedrig Geborener es vielleicht in seiner Kunst weiter brächte, als die Söhne der Alteingefessenen. Aber das hieße den Fortschritt hindern, an dem doch dem Gemeinwesen alles liegen müsse. Zuletzt offenbare sich darin aber auch ein Mangel an Gottvertrauen. Mit derselben kindlichen Zuversicht, aus der heraus er immer ein frühes Heiraten empfohlen hat, setzt Luther sich auch in diesem Fall über die wirtschaftlichen Bedenken hinweg. Gott kann die größere Anzahl ebenso gut ernähren wie die kleinere. Auf ihn soll man es wagen. Und wollen die Zünfte nicht, so müßte der Landes- herr eingreifen. Freilich, Gott seis geklagt, die Fürsten tun ja nichts in solchen Dingen.

Luther erscheint hier als ein Vorkämpfer für Gewerbefreiheit. Aber er ging dabei doch nur bis zu einer gewissen Grenze. Der Ge- danke einer unbedingten Gewerbefreiheit ist nicht erst in der franz

zöfischen Revolution entstanden. Er hat schon in den Gesellschaftskämpfen der Reformationszeit stark gewetterleuchtet und auch Luther hat sich mit ihm zu beschäftigen gehabt. In derselben Zeit, in der er jene Predigten hielt, schickte ihm der Rat von Erfurt unter dem 9. September 1525 den Entwurf einer neuen Stadtverfassung zur Begutachtung. Drei der aufgesetzten Artikel bezogen sich auf unsere Frage: Art. 8 „daß allerlei Kaufmannschaftshandlung frei sei einem jeglichen Bürger, wer es vermag“, Art. 9 „daß einem jeglichen Bürger frei sei zu brauen, der Haus und Hof hat und mannbar sei“, Art. 11 „daß einem frei zugelassen werde, sein Handwerk zu arbeiten, unversehrt durch die Zunft, der da bürgerliche Pflicht tut und der sich für seine Person redlich und erbarlich gehalten hat“ (Weimarer Ausgabe Bd. XVIII, S. 536, 1 ff). Luther war von dem ganzen Plan nicht sehr angetan und brachte seine Stimmung in kurzen, zum Teil spöttischen Randbemerkungen zum Ausdruck. Zum 11. Artikel meinte er kurz „Das laß ich dem Erkenntnis des Rats.“ Das kam schon fast einer Ablehnung gleich. Deutlicher schrieb er über den 8. „Auf daß kein Armer vor den Reichen bleiben noch sich nähren möge“ und ähnlich über den 9. „Auf daß auch die Reichen alleine zuletzt Brauer bleiben.“ Man kann nicht umhin, hier Luthers prophetischen Blick zu bewundern. Er hat klar vorausgesehen, was die Aufrichtung einer schrankenlosen Gewerbefreiheit bedeuten würde. Sie kommt nicht, wie ihre Befürworter meinten, dem Gedrückten und Besitzlosen zu gute, sondern umgekehrt ausschließlich dem Reichen. Sie gibt dem Kapitalismus freie Bahn. Und eben deshalb stemmt sich Luther als ein von wahrhaft sozialem Geist Erfüllter gegen die völlige Aufhebung des Zunftrechts und der Zünfte. Er erkennt in ihnen eine Schutzwehr gegen das Übergewicht des Kapitals.

Das Vorstehende betrifft nur einen kleinen Ausschnitt aus Luthers sozialer Gedankenwelt. Aber es kennzeichnet bereits seine innere

haltung gegenüber diesen Fragen. Luther ist nicht der in „patriarchalisch-konservativen“ Anschauungen dumpf Befangene gewesen, für den man ihn ausgibt, so wenig wie er ein wilder Umstürzler war. Wo er das Alte verteidigte, tat er es, weil er die sittlichen Werte schätzte, die daran hingen; aber seine aufs Erhalten gerichtete Gesinnung hat ihn doch nie gehindert, einer Fortbildung des Überkommenen im Geist christlicher Liebe kräftig das Wort zu reden.



Lutherworte / Zu Trost und Trotz

Kein Leiden und Gedränge und Tod kann überwunden werden mit Ungeduld, Flucht und Trost suchen, sondern allein damit, daß man fest still steht und ausharrt, ja dem Unglück und Tod kühn entgegen geht. Denn wahr ist das Sprichwort: „Wer sich vor der Hölle fürchtet, der fährt hinein!“ Ebenso, wer sich vor dem Tod fürchtet, den verschlingt der Tod ewiglich, wer sich vor Leiden fürchtet, der wird überwunden. Furcht tut nichts Gutes. Darum muß man frei und mutig in allen Dingen sein und feststehn.

Ihr dürft euch von keinem Schrecken überwältigen noch überwinden lassen, sondern müßt ihm keck und männlich widerstehn und euch als die erweisen, welche einen ganz andern, gewissern, höhern Trost und Trost wissen, als alle Welt hat, und eine größere Stärke und Macht, auf die ihr euch verlassen könnt, als des Teufels und der Welt Gewalt und Macht ist. Lasset andere auf ihre irdische Gewalt und ihr Glück sich verlassen, ihr aber tröstet euch damit, daß ihr einen Gott habt und ihn kennt, der euch gewiß beistehn, beschirmen und aushelfen wird, wenn ihr alles um seinetwillen leidet.